

## Förderrichtlinie der Dorfregion VierInseln Region über die Gewährung von Zuwendungen für Kleinstvorhaben nach Ziffer 4.1.2.11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)

### Präambel

Die Dorfentwicklungsplanung des Landes Niedersachsen verfolgt das übergeordnete Ziel der Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Regionen sowie der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Dorfgemeinschaft
- Nachhaltige Entwicklung
- Verbesserung der Infrastruktur
- Demografische Anpassung
- Umwelt- und Klimaschutz
- Digitale Transformation

Die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm eröffnet der Dorfregion einen Zugang zu umfangreichen Fördermöglichkeiten der EU sowie von Bund und Land. Im Zuge einer umfassenden Bürgerbeteiligung unter Moderation eines beauftragten Planungsbüros ist die Erstellung eines Dorfentwicklungsplans ein zentrales Element der Dorfentwicklung.

Der Dorfentwicklungsplan für die „VierInselnRegion“ wird derzeit in Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Planungsbüro und Amt für regionale Landesentwicklung unter Einbindung der Öffentlichkeit erstellt. Bereits während der Aufstellungsphase des Dorfentwicklungsplanes gibt es die Möglichkeit der Förderung von Kleinstvorhaben.

Diese Förderung soll das ehrenamtliche Engagement in den Dörfern stärken und soll dazu beitragen, die oft fehlenden Mittel für kleine Maßnahmen bereitzustellen. Insgesamt stehen 30.000 EUR für die VierInseln Region zur Verfügung, die sich auf 7.500 EUR je Insel aufteilen, die sich auf die gesamte Projektlaufzeit beziehen und nach Stichtagen ausgeschüttet werden sollen.

### 1 Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte zur Schaffung, zur Erhaltung und zum Ausbau von sozialbezogenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben nach Ziffer 4.1.2.11 der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE-Richtlinie)*

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Kommune als bewilligende Stelle in Form eines Auswahlgremiums anhand einer

Bewertungsmatrix sowie nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Zuschussmittel über die Förderung.

## 2 Fördervoraussetzungen

### 2.1 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Gemeinden sowie gemeinnützige juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### 2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung eines geplanten Kleinstvorhabens setzt voraus, dass sich der Umsetzungsort des Projekts innerhalb der Dorfregion VierInseln oder an einem der zugehörigen Fähranleger befindet. Kleinstvorhaben müssen für eine Förderfähigkeit kurzfristig umsetzbar sein und die engagierte eigenverantwortliche dörfliche Entwicklung im sogenannten "Sozialraum Dorf" oder die Stärkung der lokalen Identität vorantreiben.

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben im investiven Bereich und für erforderliche Dienstleistungen, die auch von Ziffer 4 der ZILE-Richtlinie umfasst sind.

Die Auswahl der zu fördernden Kleinstvorhaben erfolgt anhand von Auswahlkriterien durch das Auswahlgremium gemäß Abs. 6 und setzt voraus, dass in der Bewertungsmatrix (Anlage 1) die Mindestpunktzahl erreicht wird.

## 3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden dürfen insbesondere die Umsatzsteuer<sup>1</sup>, Kosten für die Verpflegung oder Saalmieten bei Veranstaltungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem auch Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 4.1 Fördersätze

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt in der Dorfregion VierInseln:

- Für Gemeinden 55%
- Für gemeinnützige und juristische Personen 65%
- Für natürliche Personen 40%

Hinzu kommt ein kommunaler Zuschuss der jeweiligen Inselgemeinde in Höhe von 10% der anhand der Fördersätze errechneten Zuwendungssumme.

<sup>1</sup> ausgenommen Gemeinden ohne Vorsteuerabzugsberechtigung

#### 4.2 Umfang der Förderung

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

#### 4.3 Förderhöchstsummen

Die Förderung beträgt maximal 2.500,00 € zuzüglich 250,00 € (kommunaler Zuschuss in Höhe von 10%). Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von bis zu 12.500,00 €. Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz als in Ziffer 4.1 vorgesehen bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet. Eine Bagatellgrenze für die Zuwendungssumme gibt es nicht.

### 5 Antragsverfahren

#### 5.1 Form

Für die Bearbeitung der Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Hierfür ist das vorgesehene Antragsformular der Dorfgregion VierInseln zu verwenden. Der Förderantrag ist bis zum jeweiligen Stichtag gemäß bei der jeweiligen Inselgemeinde einzureichen:

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge	Gemeinde Nordseeheilbad Spiekeroog	Gemeinde Nordseeheilbad Baltrum	Gemeinde Nordseeheilbad Juist
Rieka Beewen/Nadine Kopfer	Maren Bruns	Harm Olchers	Frau Schnacke
Peterstraße 6, 26486 Wangerooge	Westerloog 2 26474 Spiekeroog	Hausnummer 130 26574 Baltrum	Strandstraße 5 26571 Juist
Tel. 04469-991111	Tel. 04976-99939-16	Tel. 04939-800	Tel. 04935 809-324
<a href="mailto:gemeinde@wangerooge.de">gemeinde@wangerooge.de</a>	<a href="mailto:bruns@gem.spiekeroog.de">bruns@gem.spiekeroog.de</a>	<a href="mailto:gemeinde@baltrum.de">gemeinde@baltrum.de</a>	<a href="mailto:sschnacke@juist.de">sschnacke@juist.de</a>

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Angebot oder eine Kostenschätzung,
- ein Finanzierungsplan (Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung inklusive aller Drittmittelgeber),
- Nachweise über das Vorliegen aller gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung des geplanten Vorhabens und
- ggf. Bilder oder Projektskizzen.

Nach Ablauf des Stichtages, siehe unten, werden die bei der Inselgemeinde eingegangenen Anträge und beigefügten Antragsunterlagen an die Mitglieder des jeweiligen Auswahlgremiums übersandt, welche daraufhin zu einer Auswahlgremiumssitzung zusammentreten, um anhand der Angaben im Förderantrag eine Punktevergabe auf Grundlage einer Bewertungsmatrix vorzunehmen. Durch das Auswahlgremium zur Förderung ausgewählt werden schließlich Kleinstvorhaben, welche die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, dem Fördergegenstand nach Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.2.11 der ZILE-Richtlinie entsprechen sowie keinem Förderausschluss nach Ziffer 3 unterliegen und in der Bewertungsmatrix mindestens eine Punktzahl in Höhe von 30 erreichen. Insofern zu einem Stichtag mehr Anträge die Mindestpunktzahl erreichen, als aufgrund des maximal zulässigen jährlichen Gesamtzusatzvolumens gefördert werden können, werden die Projekte mit den höchsten Punktzahlen ausgewählt, da diese dann auch die höchste Priorisierung erringen konnten.

## 6 Auswahlgremium und Auswahlkriterien

### 6.1 Bewertungsmatrix und Kriterien

Die Bewertungsmatrix für die Beurteilung der Anträge setzt sich aus den folgenden Auswahlkriterien mit den entsprechenden die Projektgüte dokumentierenden zu erreichenden Maximalpunktzahlen zusammen:

- Einfachheit und kurzfristige Umsetzbarkeit (maximal 15 Punkte)
- Einbindung anderer lokaler Gruppen oder engagierter Organisationen und Akteure der Dorfgemeinschaft in die Planung und Umsetzung (maximal 15 Punkte)
- Beitrag zum Natur- bzw. Klimaschutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen (maximal 10 Punkte)
- Beitrag zur Stärkung der lokalen Identität und des Gemeinschaftssinns; Engagement für die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes(maximal 15 Punkte)
- Mitwirkung an der Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Dorfbewohner\*innen (maximal 5 Punkte)
- Einsatz von freiwilliger eigenständiger Arbeit zur Kostenreduktion (maximal 5 Punkte)

### 6.2 Auswahlgremium

Jede Insel in der Vierinseln Dorfregion verfügt über ein eigenes Auswahlgremium, dass aus fünf bis sieben Personen besteht. Die Personen sollen gleichzeitig einer der folgenden Personengruppen angehören: Die Gruppe der Dorfmoderator\*innen, die Gruppe des Arbeitskreises der Dorfentwicklung oder die Gruppe der gemeindlichen Vertreter\*innen (Verwaltungsangestellte\*r oder Gemeinderatsmitglied). Die kommunalen Vertretenden dürfen nicht über mehr als 49 % der Gesamtstimmenanteile verfügen. Zudem ist eine geschlechtergerechte Verteilung vorzusehen, sofern ausreichend Interessierte im Gremium mitwirken möchten. Die Mitglieder werden bestimmt und werden namentlich dokumentiert.

Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Um

beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 50 % der bestimmten Mitglieder\*innen anwesend sein. Die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind jeweils zu dokumentieren.

## 7 Bekanntgabe der Förderentscheidung

Die Bekanntgabe der Förderung erfolgt durch die jeweilige Inselgemeinde mittels Zuwendungsbescheid oder durch Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Gewährte Zuwendungen werden mit einer Zweckbindungsfrist versehen.

Die Frist beträgt

- bei geförderten Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre und
- bei geförderten technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Fertigstellung bzw. Lieferung und endet mit Ablauf des fünften bzw. zwölften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Abschluss der Umsetzung des Projektes und Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der jeweiligen Inselgemeinde. Alle entstandenen Kosten sind durch Originalrechnungen und qualifizierte Zahlungsnachweise zu belegen.

## 8 Stichtage

Als Stichtage werden jeweils der 15.06. und der 15.09.2025 festgelegt.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31.März 2025 in Kraft.

Sie tritt automatisch außer Kraft, wenn die Mitgliedschaft der Dorfgregion VierInseln zum Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen endet oder bereits vorher, sobald das Maximalförderbudget von insgesamt 30.000 € für Kleinstvorhaben aufgebraucht ist.

Wangerooge, den

---

Spiekeroog, den

---

Baltrum, den

---

Juist,den

---